

Zeitschrift: Freidenker [1956-2007]
Herausgeber: Freidenker-Vereinigung der Schweiz
Band: 71 (1988)
Heft: 12

Artikel: 10. Dezember 1948 : "Universal Declaration of Human Rights"
Autor: Stieger, Beata
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-413538>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Freidenker

Monatsschrift der Freidenker-Vereinigung der Schweiz

71. Jahrgang Dezember 1988 Nr. 12

10. Dezember 1948: «Universal Declaration of Human Rights»

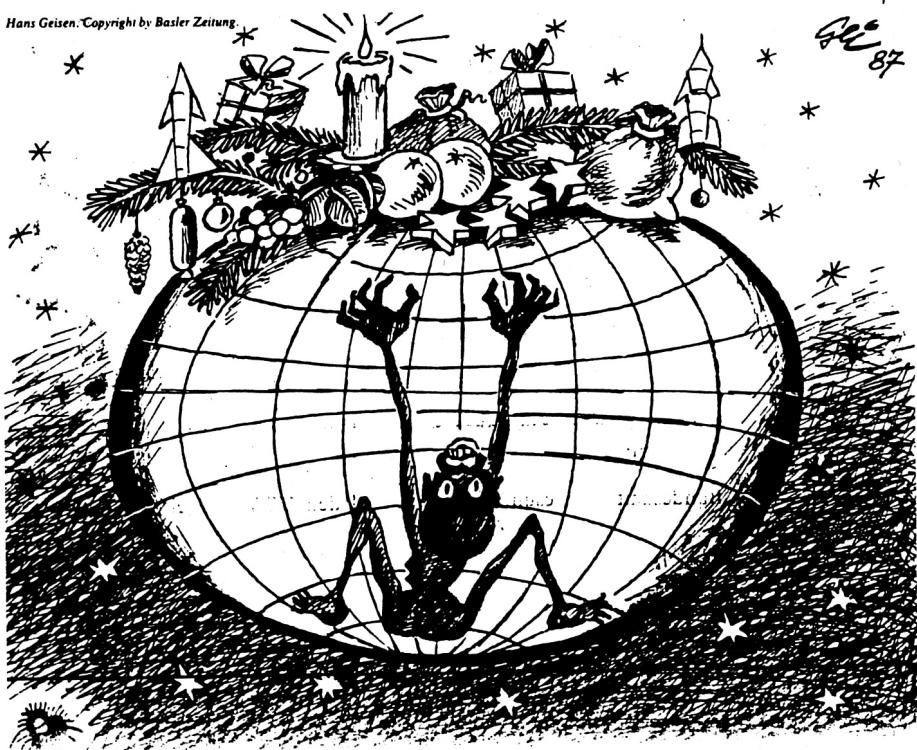
bs. 40 Jahre sind es her, dass als Antwort auf die – in diesem Ausmass in der Geschichte der Menschheit wohl noch nie erlebte und gelebte – Pervertierung der menschlichen Ethik im Dritten Reich und auf die Zerstörung des Zweiten Weltkriegs, die «Allgemeine Erklärung der Menschenrechte» formuliert worden ist.

- **Da die Anerkennung der allen Mitgliedern der menschlichen Familie innenwohnenden Würde und ihrer gleichen und unveräußerlichen Rechte die Grundlage der Freiheit, der Gerechtigkeit und des Friedens in der Welt bildet,**
- **da Verkennung und Missachtung der Menschenrechte zu Akten der Barbarei führten, die das Gewissen der Menschheit tief verletzt haben, und da die Schaffung einer Welt, in der den Menschen, frei von Furcht und Not, Rede- und Glaubensfreiheit zuteil wird, als das höchste Bestreben der Menschheit verkündet worden ist, da es wesentlich ist, die Menschenrechte durch die Herrschaft des Rechtes zu schützen, damit der Mensch nicht zum Aufstand gegen Tyrannie und Unterdrückung als letztem Mittel gezwungen wird,**
- **da die Völker der Vereinten Nationen in der Satzung ihren Glauben an die grundlegenden Menschenrechte, an die Würde und den Wert der menschlichen Person und an die Gleichberechtigung von Mann und Frau erneut bekräftigt und beschlossen ha-**

ben, den sozialen Fortschritt und bessere Lebensbedingungen bei grösserer Freiheit zu fördern,

- **da die Mitgliedsstaaten sich verpflichtet haben, in Zusammenar-**

- **da eine gemeinsame Auffassung über diese Rechte und Freiheiten von grösster Wichtigkeit für die volle Erfüllung dieser Verpflichtung ist,**



Als Gegner jeder Unterdrückung und Ausbeutung in aller Welt fordern wir in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft die Mitbestimmung aller, also die Demokratie.

(Aus der Grundsatzserklärung der Freidenker-Vereinigung der Schweiz)

beit mit den Vereinten Nationen die allgemeine Achtung und Verwirklichung der Menschenrechte und Grundfreiheiten durchzusetzen,

- **proklamiert die Generalversammlung**
- **diese Allgemeine Erklärung der Menschenrechte als das von allen Völkern und Nationen zu errei-**

chende gemeinsame Ideal, damit jeder einzelne und alle Organe der Gesellschaft sich diese Erklärung stets gegenwärtig halten und sich bemühen, durch Unterricht und Erziehung die Achtung dieser Rechte und Freiheiten zu fördern und durch fortschreitende Massnahmen im nationalen und internationalen Bereich ihre allgemeine und tatsächliche Anerkennung und Verwirklichung bei der Bevölkerung sowohl der Mitgliedsstaaten wie der ihrer Oberhoheit unterstehenden Gebiete zu gewährleisten.

Präambel zur Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948

Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten...

Die Gültigkeit der Menschenrechte, dieser «gemeinsamen Richtschnur für alle Völker und Nationen», ist weltweit anerkannt worden; an der Generalversammlung der UNO am 10. Dezember 1948 jedenfalls hat kein einziger Staat dagegen votiert. Die dreissig Artikel der Deklaration enthalten sowohl persönliche Freiheiten als auch politische und soziale Rechte; allem voran steht der allgemeine Grundsatz der natürlichen Freiheit, Gleichheit und Menschenwürde. Es folgen die grundlegenden Rechte auf Leben, Freiheit und Sicherheit der Person und auf Nichtdiskriminierung (Anspruch auf gleiche Behandlung ungeachtet der Rasse, Farbe, des Geschlechts, der Sprache und Religion, der politischen oder sonstigen Überzeugung, nationaler oder sozialer Herkunft, des Eigentums, der Geburt oder sonstiger Umstände). Das Eigentum und die sonst bereits aus der historischen Entwicklung bekannten Rechte werden anerkannt. Rechtsstaatliche Übung der Gerichtsbarkeit wird gefordert, Freizügigkeit und Auswanderungsfreiheit verlangt, das Asylrecht wird genannt. Politische Rechte sollen gewährt werden (Gewährleistung des demokratischen Prinzips), Gedanken-, Religions- und Gewissensfreiheit sollen Bestand haben. Eine breite Skala sozialer Rechte ist zu finden

13. Bodenseetreffen am 29./30. Oktober

Freidenker für eine gesunde Umwelt

Unter dem Titel «Freidenker für eine gesunde Umwelt» führten Freidenker aus der Bundesrepublik, Österreich und der Schweiz – zusammen mit Gästen aus den Niederlanden und Norwegen – eine internationale Tagung in Romanshorn durch. Die Teilnehmer unterstützten die Forderung nach einer europäischen Gipfelkonferenz über Umweltfragen.

In einer Resolution protestierten die Anwesenden gegen die strafrechtliche Verfolgung religionskritischer Aktionen in Salzburg. Diese Einschränkung der Glaubens- und Gewissensfreiheit verstößt gegen die Schlussakte von Helsinki.

Der Vorsitzende des Deutschen Freidenker-Verbandes, Klaus Hartmann (Offenbach), wies in seinem Referat darauf hin, dass zwischen der ökologischen Frage und anderen globalen Problemen, wie der Überprüfung und der Unterentwicklung in vielen Ländern der Welt, untrennbare Zusammenhänge bestehen. Ohne radikale Abrüstung und grundlegende Neugestaltung der internationalen Beziehungen auf der Ebene der Gleichberechtigung aller Länder sind die Menschheitsprobleme nicht lösbar. Die Abkehr von einer durch Profitpolitik diktierten Wirtschaftsentwicklung hin zu menschheits- und naturverträglichem Verhalten sei ein dringendes Gebot unserer Zeit.

Alfred Wilhelm (Basel) betonte das Wesen der Natur als Zusammenwirken allen Lebens. Deshalb könne der Mensch nicht spurlos auf der Erde leben. Aber er muss es vermeiden, Leben aus Habgier und Unachtsamkeit zu zerstören.

Anton Szanya, Bundesobmann des Freidenkerbundes Österreichs, analysierte die psychische Struktur der autoritären, patriarchalen Gesellschaftsordnung und zeigte auf, wie diese die politischen und ökonomischen Entscheidungen beeinflusst. Er schloss mit der Konsequenz, dass eine dauerhafte Lösung der Probleme einer Änderung der herrschenden Geisteshaltung bedarf.

Freidenker-Vereinigung der Schweiz

(soziale Sicherheit und Fürsorge, soziale Repräsentation durch Gewerkschaften und Berufsverbände, Recht auf Erholung, Bildung, Teilnahme am kulturellen Leben, gerechten und gleichen Lohn, Mutterschutz u.a.m.). Und schliesslich bestimmt Artikel 30; «Keine Bestimmung der vorliegenden Erklärung darf so ausgelegt werden, dass sich daraus für einen Staat, eine Gruppe oder eine Person ein Recht ergibt, eine Tätigkeit auszuüben oder eine Handlung zu begreifen, welche auf die Vernichtung der in dieser Erklärung angeführten Rechte und Freiheiten abzielt.»

Staatsraison und Menschenrechte – Die Europäische Menschenrechtskonvention

Die Definition allgemein gültiger Rechte des Menschen ist eine Sache,

deren Realisierung eine andere. Sicher konkretisiert sich die Deklaration nicht per se, man hat lediglich Idealsphären betreten, die zunächst jenseits aller Realisierungssicherheit stehen. Ihren Sinn erreichen die Menschenrechte aber erst dann, wenn die Chance, dass sie auch realisiert werden gross und die Möglichkeit, sie gegen Widerstände durchzusetzen, gegeben ist. Menschenrechte müssen also mit dem staatlichen Recht verknüpft sein, wenn sie Gelung erlangen sollen. Der Staat jedoch ist als Gesetzgeber an Staatsraison und Interessen gebunden. Darum kann es leicht geschehen, dass er die Feinheiten der Menschenrechtsanliegen – in krassen Fällen die Menschenrechte überhaupt – hintanstellt. Nicht ohne gewichtigen Grund wurde die Europäische Menschenrechtskonvention geschaffen! Auch die Schweiz, die sich

«Ein Aufruf zur Hoffnung ist heute ein Aufruf zum Widerstand.»

(Max Frisch)

Millionen von Menschen sind auf der Flucht. Die wenigsten kommen nach Europa, noch weniger in die Schweiz. Diese wenigen aber müssen – allen fremdenfeindlichen Tendenzen zum Trotz – das Recht auf ein menschenwürdiges Asylverfahren haben.

Flüchtlinge sind uns freiwillige Boten der weltweiten Probleme. Grenzmauern gegen sie sind ein trügerischer Schutz. Sie verdecken uns die Sicht auf die wirklichen Probleme, obwohl diese auch uns etwas angehen: Wir verursachen sie mit, wir machen die Profite – und auch wir sind durch sie gefährdet. Nur Selbstmörder mauern sich selber ein. Indem wir Flüchtlinge aussperren, sperren wir uns selber ein!

Aus «Asylkoordination Zürich»

als «älteste Demokratie» in besonderer Weise auf ihre Rechtsstaatlichkeit beruft, muss es sich gefallen lassen, vom Europäischen Gerichtshof in Strassburg bisweilen zur Einhaltung der Menschenrechte angehalten zu werden. (Siehe Artikel: «Der Beitritt zur Europäischen Menschenrechtskonvention verstärkte die Rechtsstaatlichkeit der Schweiz») Wenn ein Staat – etwa die Schweiz – sich mit Fug und Recht als Volksrepräsentant ausgeben darf, ist also noch keineswegs die Garantie gegeben, dass die Menschenrechte voll beachtet werden. Einmal aus den oben genannten Gründen, dann aber auch, weil das «Volk» in keiner Weise ein Garant der Menschenrechte ist. Dazu bedürfte es eines Volkes, dessen Gesinnung einem hohen Humanitätsideal entspricht, so dass es fähig wäre, in seinen Entscheidungen naheliegende Eigeninteressen zurückzudrängen. Realistischerweise muss man jedoch sagen, dass der «Volkswille» meist nach solchen Entscheidungen ruft, die den Eigeninteressen dienen, vorteilhaft und gewohnt erscheinen. (Man denke etwa an die Asylpolitik, Wirtschaftspolitik, Bildungspolitik usw.)

Wer humanistischem Denken verpflichtet ist, ist auch verpflichtet, sich für die Menschenrechte einzusetzen.

Es ist also notwendig, dass man sich – und dies gilt in besonderem Mass für humanistischen Werten verpflichtete Menschen – für die Einhaltung der Menschenrechte einsetzt. Diese Pflicht zum Engagement kann sich nicht nur auf das eigene Land beschränken, solange in vielen Ländern noch die grundlegendsten Rechte des Menschen massiv verletzt werden. Menschenrechtsverletzungen müssen angeprangert werden, unüberhörbar und unabhängig vom Land, in dem sie begangen werden. Die besondere Informationspflicht der Medien versteht sich also von selbst. Aber auch, dass sie verpflichtet sind, ihre Meldungen sorgfältig zu überprüfen. Menschenrechte sind unteilbar – es darf nicht geschehen, dass ein Land aus ideologischen Gründen geschont oder eben aus diesen Gründen angeklagt wird. Für den Einzelnen kann das bedeuten, mit dem Schmerz fertig werden zu müssen, dass ein Land, für das sein Herz in besonderem Masse schlägt, zu Recht einer Verletzung der Menschenrechte angeklagt wird; diesen Konflikt zu ertragen und dennoch in seiner Loyalität nicht irre zu werden,

Quellen:

- Heidelmeyer (Hg.) *Die Menschenrechte*; UTB Schöningh
- Carola Stern, *Strategien für die Menschenrechte*; Fischer TB, 1983
- Menschenrechte und Freiheit, Vorträge; Verlag SOI, Bern 1987

verlangt die Bereitschaft zur kritischen Auseinandersetzung. Ebenso gilt es, ganz klar der Tatsache ins Auge zu blicken, dass es einen Zusammenhang gibt zwischen Wirtschaftsformen und dem Verhältnis zu den Menschenrechten. – Ausserdem: Es macht einen Unterschied, ob lokale Machtinhaber unter Missbrauch ihrer Möglichkeiten Menschenrechte verletzen, oder ob ihr Tun von der Staatsgewalt sanktioniert ist. Nicht dass damit an der Tatsache der Menschenrechtsverletzung etwas geändert würde, sie im einen Fall nicht angeprangert werden müsste. Damit ist lediglich gemeint, dass sorgfältig zu überprüfen ist, wen man anzuklagen hat. Proteste wegen Verletzungen der Menschenrechte dürfen keine «Anti-Gefühle provozieren. Wohin solche führen, hat die Geschichte gezeigt.

Liebe Leserin,
lieber Leser,

mit der Dezember-Nummer des «Freidenker» darf ich mich Ihnen nun konkret vorstellen, mit einem Hauptthema, das sich für diesen Monat aufgedrängt hat. Am 10. Dezember feiern wir den «Geburtstag» der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, im vergangenen Monat gedachten wir der Pogromnacht in Nazi-Deutschland. Das eine Ereignis hängt mit dem andern zusammen, und das Gedenken daran soll uns von neuem motivieren, unsere Verantwortung in der Welt ernstzunehmen.

Ein Wort des Dankes möchte ich hier einflechten an die Redaktionskommission, insbesondere auch an Lukas Schmid und Adolf Bossart. Sie haben bis anhin das Erscheinen des Freidenkers sichergestellt, und sie werden auch in Zukunft anregende Gesprächspartner bleiben; ich darf mich auf eine kollegiale Zusammenarbeit freuen.

Und vielleicht auch auf Ihre Anregung und Kritik, liebe Leserinnen und Leser.

In diesem Sinne – mit guten Wünschen für die kommenden Tage,

Beata Stieger